

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.15 vom 20. Februar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.15 du 20 février 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.15 del 20 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht hat im angefochtenen Entscheid festgestellt, dass der Beschwerdeführer sein Rechtsöffnungsbegehren auf eine rechtskräftige amtliche Einschätzung für die direkten Bundessteuern des Jahres 2017 vom 28. Februar 2019 stützt und dass diese amtliche Einschätzung einen definitiven Rechtsöffnungstitel für die darin veranlagte Steuerforderung darstellt. Es hat sodann die Übereinstimmung der Identität der in der Verfügung zur Zahlung verpflichteten und der betriebenen Person, die Übereinstimmung der Identität des aus der Verfügung Berechtigten und dem Betreibenden sowie die Übereinstimmung des Zahlungsbefehls und des Rechtsöffnungstitels geprüft. Es ist zum Schluss gekommen, dass die Identität in Bezug auf die zur Zahlung verpflichteten und betriebenen Personen übereinstimmt. Zudem hat es die Übereinstimmung der Angaben im Zahlungsbefehl und im Rechtsöffnungstitel in Bezug auf die Forderung von CHF 25'003.00 nebst Zins von 3 % seit 4. Oktober 2019 sowie CHF 929.05 aufgelaufene Zins bejaht und ausgeführt, dass für die Verzugszinsen ebenfalls Rechtsöffnung erteilt werden könne. Für die geltend gemachten Kosten/gesetzlichen Gebühren von CHF 179.10 liege hingegen keine Übereinstimmung zwischen Zahlungsbefehl und Rechtsöffnungstitel vor. Hierfür fehle es an einem definitiven Rechtsöffnungstitel. Das Zivilgericht führt weiter aus, dass es im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung noch davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer nicht identisch sei mit dem aus dem Rechtsöffnungstitel Berechtigten, weil die Forderung für die direkte Bundessteuer dem Bund zustehe und nicht dem Beschwerdeführer. Im schriftlich begründeten Entscheid führt das Zivilgericht allerdings aus, dass diese Entscheidung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widerspreche. Das Gericht könne aber seinen Entscheid in diesem Verfahrensstadium nicht mehr ändern, weshalb der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ergreifen müsse, um das Versehen zu korrigieren (angefochtener Entscheid E. 2).

2.2 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, dass die direkte Bundessteuer durch den für die Veranlagung zuständigen Kanton bezogen werde (Art. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). Das Zivilgericht habe in der schriftlichen Begründung des Entscheids vom 20. Februar 2020 richtig aufgeführt, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung praxisgemäss der Kanton auch für den Bezug der direkten Bundessteuer als Steuergläubiger gelte. Die Identität des aus dem

Rechtsöffnungstitel berechtigten Gläubigers und des Betreibenden stimme somit überein, weshalb die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei.

2.3 Diesen übereinstimmenden Ausführungen des Beschwerdeführers sowie des Zivilgerichts im schriftlich begründeten Entscheid ist zu folgen. Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 142 II 182 ausgeführt, dass der Steueranspruch in Bezug auf die Bundessteuern zwar überwiegend dem Bund zustehe. Die Bundessteuer sei aber «von den Kantonen» zu veranlagern und zu beziehen. Praxisgemäss gelte daher (nur) der Kanton als Steuergläubiger (BGE 142 II 182 E. 2.2.5 S. 188 mit weiteren Hinweisen). Die Identität zwischen dem aus dem Rechtsöffnungstitel berechtigten Gläubiger und dem Betreibenden stimmt vorliegend dementsprechend überein. Das Zivilgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdegegner keine Einwände gegen die Erteilung der Rechtsöffnung gemäss Art. 81 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) geltend gemacht habe. Für den Betrag von CHF 25'003.■ sowie die aufgelaufenen Zinsen von CHF 929.05 ist die definitive Rechtsöffnung somit zu erteilen.

Anders als im Zahlungsbefehl vom 10. Oktober 2019 sowie im Rechtsöffnungsbegehren vom 12. Dezember 2019 wird in der Beschwerde kein Zins zu 3 % seit 4. Oktober 2019 mehr beantragt. Daher kann die Beschwerdeinstanz für diese Zinsforderung keine Rechtsöffnung erteilen (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO).

In Bezug auf die auch im Beschwerdeverfahren geltend gemachten Kosten/gesetzliche Gebühren von CHF 179.10 hat das Zivilgericht im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt, dass hierfür kein Rechtsöffnungstitel vorliege (angefochtener Entscheid E. 2.2 S. 5). Das wird vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht infrage gestellt. Hierfür kann somit ebenfalls keine Rechtsöffnung gewährt werden.

Auch keine Rechtsöffnung gewährt werden kann für die geltend gemachten Betreuungskosten von CHF 103.30. Betreuungskosten sind ohnehin vom Schuldner zu tragen (Art. 68 Abs. 1 SchKG). Sie werden vom Betreuungserlös gedeckt, respektive von allfälligen Zahlungen der Schuldnerin vorab erhoben (Art. 68 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 4 SchKG). Eine Rechtsöffnung für diese Kosten erübrigt sich somit (vgl. BGE 144 III 360 E. 3.6.2; BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3, AGE BEZ.2017.18 vom 20. Juli 2017 E.4, BEZ.2017.30 vom 29. September 2017 E. 2.3.1).

E. 3

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid vom 20. Februar 2020 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. [...] die definitive Rechtsöffnung zu gewähren ist für CHF 25'003.■ sowie für CHF 929.05 (aufgelaufener Zins). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Da das Rechtsöffnungsbegehren im Wesentlichen gutgeheissen wird, hätte der Beschwerdegegner grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Das Zivilgericht hat im angefochtenen Entscheid aber ausgeführt, dass die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs im erstinstanzlichen Verfahren auf einem Versehen beruhte. Dies hat zum vorliegenden Beschwerdeverfahren geführt. Es ist daher angebracht, auf eine Gerichtskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.